



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 19/2015

Ausgegeben zu Reken am: 18.12.2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung vom 18.12.2015
2. Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Herausgeber:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.

- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.

- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung vom 18.12.2015

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)
- der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 - SGV 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und
- der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wird durch die Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) Venn- und Thesingbach, Rhaderbach-Wienbach, Oberer Heubach, Unterer Heubach und für die Bocholter Aa durch den Kreis Borken erfüllt.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände und der Kreis Borken legen den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand, soweit dieser nicht durch Anteile der Erschwerer bzw. sonstige Einnahmen gedeckt ist, auf die beteiligten Gemeinden um.
- (2) Der von der Gemeinde Reken danach zu zahlende Unterhaltungsaufwand wird als Gebühr gemäß § 7 KAG in Verbindung mit § 92 Abs. 1 LWG NRW auf die Grundstückseigentümer ihres Gebietes umgelegt (Gewässergebühr).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zum Erhebungszeitpunkt Grundstückseigentümer ist. Mehrere Grundstückseigentümer haften als gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (2) Den Grundstückseigentümern werden Erbbau- und Nießbrauchberechtigte gleichgestellt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der anteiligen Gebühr ist der Unterhaltungsaufwand, der der Gemeinde jeweils im voraufgegangenem Haushaltsjahr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes und des Kreises Borken entstanden ist. Der zugrunde liegende Hektarsatz wird für den Bereich der genannten Wasser- und Bodenverbände getrennt auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Der Aufwand gemäß § 2 wird auf die gebührenpflichtigen Grundstückseigentümer des seitlichen Einzugsgebietes des jeweiligen Unterhaltungsverbandes umgelegt. Gebührenmaßstab ist die Größe der Grundstücksfläche.
- (2) Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, werden gemäß § 92 Abs. 1 letzter Satz LWG mit dem dreifachen Gebührensatz bewertet.
- (3) Die Jahresgebühr beträgt pro Hektar im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes:

	Gebühr
1.1 Venn- und Thesingbach	14,65 €
Bocholter Aa	3,37 €
Die Einzugsgebiete decken sich flächenmäßig, so dass sich die Gesamtgebühr für diesen Einzugsbereich auf beläuft.	18,02 €

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.2 | Rhaderbach-Wienbach | |
| | - für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | 31,86 € |
| | - für sonstige Grundstücke im Verbandsgebiet | 10,62 € |
| 1.3 | Oberer Heubach | |
| | - für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | 43,75 € |
| | - für sonstige Grundstücke im Verbandsgebiet | 14,58 € |
| 1.4 | Unterer Heubach | |
| | - für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | 33,24 € |
| | - für sonstige Grundstücke im Verbandsgebiet | 11,08 € |
- (4) Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Reken durch Heranziehungsbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zu dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt fällig bzw. gelten die im Steuer- und Abgabenbescheid genannten Fälligkeitstermine.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung vom 21.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 18.12.2015

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister



**Frohe Weihnachten und
ein glückliches Jahr 2016**

**wünscht Ihnen
die
Gemeinde Reken**